

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 14.

Freitag, den 17. Februar

1843.

#### An sämtliche Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Am nächsten Montag den 20. d. M. Nachmittag ½ 3 Uhr wird die gewöhnliche jährliche

#### General-Versammlung

abgehalten werden, worüber bereits jedem Mitgliede die nöthige Insinuation zugestellt worden ist. Es wird dabei besonders gebeten, die verschiedenen zur Ausfüllung zugesandten Stimmzettel dabei mitzubringen.

Leipzig, den 17. Febr. 1843.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

#### Auskunft über den neuen „Preszwang“,

wovon in Nr. 111 des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel v. J. 1842 berichtet wird.

Da es gewünscht wird, über die Veranlassung der von der Regierung des Herzogthums Oldenburg (eine Regierung des Großherzogthums Oldenburg giebt es nicht) am 6. Dec. 1842 erlassenen Bekanntmachung gegen das Hausiren mit Druckschriften, Kupferstichen, Steindrücken u. Auskunft zu erhalten, und es nicht scheint, daß die Regierung selbst es angemessen finde, diese Auskunft zu ertheilen, so wollen wir versuchen, solche zu geben.

Die nächste Veranlassung war der Bericht eines Amtes, wornach Herumträger unsittlicher Schriften und bildlicher Darstellungen das Land durchstreiften, und die Bitte, dem abzuhelpen. Vielleicht kam dazu die Erfahrung, daß man sehr oft von zudringlichen Subscribentensammlern, besonders Schriftstellern („die Einem die Pistole auf die Brust setzen“, sagte sehr bezeichnend ein hiesiger Gelehrter von ihnen) belästigt wird, welche das Subscribentensammeln wie eine Art Bettel treiben, und daß Emisfaire auswärtiger Buchhandlungen im Lande umherziehen, um Bestellungen zu erpressen (eine angesehene Buchhandlung Sachsens hält sogar einen solchen Menschen, der Jahr aus Jahr ein durchs Land wandert, um ihre Verlagsartikel an den Mann zu bringen), kurz, vielleicht kam dazu die Ueberzeugung, daß es

10r Jahrgang.

nothwendig sei, den Buchhandel, der zum Hausirhandel herabgesunken war, einer Controle zu unterwerfen und dem inländischen, anständigen Betriebe dieses Geschäfts seine Existenz zu sichern, und so entstand die Bekanntmachung der Regierung des Herzogthums Oldenburg, welche wörtlich so lautet:

„Nach der Regierung zugekommenen Nachrichten wird es mitunter bezweifelt, ob das Hausiren mit Druckschriften, Kupferstichen, Steindrücken u. so wie das Sammeln von Subscribenten und Bestellungen auf solche Gegenstände unter dem allgemeinen Hausir-Verbote begriffen sei? Die Regierung findet sich deshalb veranlaßt, bekannt zu machen, daß dies allerdings der Fall ist. Es dürfen daher diese Sachen, ohne einen von der Regierung dazu ertheilten Hausirpaß oder Erlaubnißschein hausirend weder zum Verkauf herumgetragen, noch Subscribenten oder Bestellungen darauf gesammelt werden, bei Verwirkung der für Contraventionen gegen das Hausir-Verbot gedrohten Strafen“ u. s. w.

Unglücklicherweise fiel diese Erklärung einer lange bestandenen Verordnung in eine Zeit, wo eine neue Zeitschrift in Oldenburg angekündigt war, und man sich aller möglichen Mittel bediente, dazu Abonnenten zu erhalten, unter andern auch des, wenigstens hier zu Lande noch neuen, die Feldhüter (Feldschützen) zu Subscribentensammlern bei den Landleuten zu machen, und ihnen für jeden Abonnenten eine baare Vergütung von 5 Ngr. zuzusichern. War die Störung dieses Betriebes die Ursache des Jorns, oder wollte